15. Wahlperiode 11. 05. 2005

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Angelika Brunkhorst, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 15/5380 –

Auswirkungen der Zeitumstellung infolge der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit

Vorbemerkung der Fragesteller

Wesentlicher Grund für die Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit in Deutschland im Jahr 1980 durch das Zeitgesetz vom 25. Juli 1978 waren Umwelt- insbesondere Klimaschutzerwägungen, nämlich die Hoffnung, dass damit Energiespareffekte einhergehen und infolgedessen Treibhausgasemissionen eingespart würden. Tatsächlich scheint der Aspekt der Energieeinsparung nicht als Argument für die Zeitumstellung ins Feld geführt werden zu können. So rechnen laut "WirtschaftsWoche" vom 24. März 2005 "selbst die Experten des Umweltbundesamtes (rechnen) nicht mit einer Energieeinsparung". Die Richtlinie 2000/84/EG des europäischen Parlaments und des Rates zur Regelung der Sommerzeit legt als Termin für die Zeitumstellung jeweils den letzten Sonntag im März und den letzten Sonntag im Oktober fest. Nach Artikel 5 der Richtlinie wird die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss spätestens am 31. Dezember 2007 über die Auswirkungen der Anwendung der Richtlinie in den betroffenen Sektoren berichten.

1. Welche Studien über die Auswirkungen der Zeitumstellung sind der Bundesregierung bekannt, und zu welchen Ergebnissen kommen diese jeweils?

Bei der Annahme der achten Richtlinie 97/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Regelung der Sommerzeit vom 22. Juli 1997 (ABl. L 206 vom 1. August 1997, S. 62) hatte sich die Kommission erneut verpflichtet, die Auswirkungen der Sommerzeit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingehend untersuchen zu lassen. Sie hatte seinerzeit eine unabhängige Beraterfirma mit einer umfassenden Untersuchung des Problems beauftragt. Der ausführliche Bericht ist der Bundesregierung bekannt. Die wesentlichen Ergebnisse dieser Untersuchung begründeten die Richtlinie 2000/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Januar 2001 zur Regelung der Sommerzeit (ABl. EG Nr. L 31, S. 21), wonach die Sommerzeit nach 2002 auf unbestimmte

Zeit eingeführt wird und in jedem Mitgliedstaat am letzten Sonntag im März beginnt und am letzten Sonntag im Oktober endet.

Der Bundesregierung ist darüber hinaus eine Untersuchung der TU München von 1983 mit dem Titel "Mikro- und Makroanalyse der Auswirkungen der Sommerzeit auf den Energie- und Leistungsbedarf" bekannt, deren Ergebnis war, dass der Einfluss auf den Energieverbrauch so gering ist, dass er vernachlässigt werden kann.

2. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung insbesondere zu, dass die Zeitumstellung entgegen den ursprünglichen Erwartungen zu keinem signifikanten Rückgang beim Energieverbrauch geführt hat?

Im Hinblick auf den Energieverbrauch bietet die Sommerzeit keine Vorteile. Die durch das Umweltbundesamt recherchierten Erkenntnisse wiesen schon vor gut 10 Jahren auf den Umstand hin, dass von einer Zeitumstellung auf die Sommerzeit keine positiven Energieeinspareffekte zu erwarten sind. Danach wird die Einsparung an Strom für Beleuchtung, insbesondere bei vermehrtem Einsatz effizienter Beleuchtungssysteme, durch den Mehrverbrauch an Heizenergie durch Vorverlegung der Hauptheizzeit überkompensiert. Neue Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 11 verwiesen.

3. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die Zeitumstellung auf Sommerzeit sogar zu einem gestiegenen Energieverbrauch führt, z. B. weil zwar am Abend Beleuchtungsenergie gespart wird, dafür aber in der Übergangszeit am Morgen stärker geheizt wird?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. Trifft es zu, dass die negative Bilanz sich infolge des vermehrten Einsatzes von Energiesparlampen eher verschlechtert hat und demnach Energiespargründe heute weniger denn je für die Sommerzeit sprechen, die Umstellung auf Sommerzeit mithin für die Umwelt kein Gewinn ist?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

5. Trifft es zu, dass neben dem Umweltbundesamt auch eine Studie der EU-Kommission zu dem Ergebnis kam, dass das Ziel der Energieersparnis durch die Umstellung auf Sommerzeit nicht erreicht wird?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

6. Welche umweltpolitischen Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung hieraus?

Aus umweltpolitischer Sicht besteht keine Notwendigkeit für eine Beibehaltung der mitteleuropäischen Sommerzeit in Deutschland (s. a. Antwort zu Frage 2).

7. Sind der Bundesregierung aus dem Behördenalltag Probleme bekannt, die sich aus der Zeitumstellung ergeben (z. B. Angabe der Uhrzeit in Geburtsurkunden oder anderen amtlichen Papieren), und wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung hieraus?

Der Bundesregierung sind diesbezüglich keine Probleme aus dem Behördenalltag bekannt. Nach § 1 des Zeitgesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I 110, ber. S. 1262; BGBl. III 7141-7), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 13. September 1994 (BGBl. I S. 2322), werden im amtlichen und geschäftlichen Verkehr Datum und Uhrzeit nach der gesetzlichen Zeit verwendet. § 1 Abs. 2 bestimmt die mitteleuropäische Zeit zur gesetzlichen Zeit in Deutschland. Seit ihrer Einführung ist die Sommerzeit zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober eines jeden Jahres die gesetzliche Zeit (vgl. § 1 Abs. 4). Deshalb können z. B. Angaben der Uhrzeit auf Urkunden oder in anderen amtlichen Papieren problemlos bestimmt werden.

8. Sind der Bundesregierung aus dem Bereich des Verkehrs Probleme bekannt, die sich aus der Zeitumstellung ergeben (z. B. Verspätungen gegenüber den Angaben in Flug- und Fahrplänen, Verpassen von Anschlussverbindungen im Flug-, Personen- und Güterverkehr, Häufung von Verkehrsunfällen), und wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung hieraus?

Nein.

9. Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung vor über die gesundheitlichen Auswirkungen der Zeitumstellung (Anpassung des Biorhythmus etc.)?

Vereinzelt, in der Regel mit Beginn der Sommerzeit, werden im Rahmen von Petitionen und Eingaben von Bürgern gesundheitliche Beschwerden in Form von Schlafstörungen und allgemeinen Stimmungsschwankungen vorgetragen. Es ist zwischenzeitlich allgemein anerkannt, dass sich der menschliche Körper umstellen und der neuen Uhrzeit anpassen muss. In der Regel sind diese Umstellungsschwierigkeiten in ein bis zwei Wochen behoben, so die Begründung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom 20. Juni 2000 in ihrem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Regelung der Sommerzeit (2000/0140 [COD]).

10. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die volkswirtschaftlichen Kosten, die mit der Zeitumstellung jeweils verbunden sind?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über die mit der Zeitumstellung verbundenen volkswirtschaftlichen Kosten.

11. Welche Gründe sprechen nach Auffassung der Bundesregierung für und welche gegen eine Beibehaltung der Zeitumstellung, und welche Schlüsse zieht die Bundesregierung hieraus?

Die Sommerzeit wurde 1980 in Deutschland zur besseren Ausnutzung der Tageshelligkeit im Sommer und zur Angleichung der Zeitzählung an diejenige benachbarter Staaten eingeführt. Deutschland sollte keine Zeitinsel bleiben.

Bereits damals ging es neben der zusätzlichen Stunde mit Tageslicht am Abend vorrangig um die Harmonisierung der Sommerzeit in Europa. Tag und Uhrzeit

des Beginns und des Endes der Sommerzeit sollten einheitlich in der gesamten EU festgelegt werden, um gleichzeitig ein besseres Funktionieren des EU-Binnenmarktes zu bewirken.

Die Gründe für die Zeitumstellung haben sich auch heute nicht geändert. Angesichts der zunehmenden Globalisierung in allen Bereichen ist an einer dauerhaften einheitlichen Zeit in Europa festzuhalten.

12. Wird die Bundesregierung an der Zeitumstellung festhalten oder sich auf europäischer Ebene für eine Abschaffung der Zeitumstellung einsetzen?

Für das weitere Funktionieren des EU-Binnenmarktes ist es von wesentlicher Bedeutung, dass Tag und Uhrzeit des Beginns und des Endes der Sommerzeit einheitlich in der gesamten Gemeinschaft festgelegt werden.

Die Bundesregierung wird deshalb an der Sommerzeit festhalten, sofern nicht die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemeinsam die Absicht haben, die Sommerzeit abzuschaffen.